

Alexander Dix

Bedroht der Datenschutz die Informationsfreiheit?

Anmerkungen zu einem heraufziehenden europäischen Konflikt

Datenschutz und Informationszugang werden entweder als unauflösliche Gegensätze oder als komplementäre Freiheitsrechte des Einzelnen, als »zwei Seiten einer Medaille« bezeichnet. Die Europäische Grundrechte-Charta gewährleistet – wenngleich noch ohne rechtliche Verbindlichkeit – das Recht auf Datenschutz (Artikel 8) wie das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EU-Institutionen (Artikel 42) gleichermaßen und bildet insoweit den Kern einer entstehenden europäischen Informationsverfassung. Damit scheint die Charta die »Medaillen-These« zu stützen. Aber wie weit trägt dieses Bild wirklich? Diese Frage stellt sich zunehmend auch in globalen Konzernen, die nationale Transparenzanforderungen mit gesetzlichen Datenschutzregelungen und unternehmensinternen »privacy policies« in Einklang bringen müssen. Die Antwort darauf hat eine materiell-rechtliche und eine prozedurale Seite. Die Suche nach dieser Antwort ist mehr als nur eine akademische Übung, sondern von erheblicher praktischer Bedeutung. Dabei ist auch eine Auseinandersetzung mit der These erforderlich, die der Europäische Bürgerbeauftragte jüngst formuliert hat, wonach der Datenschutz eine neue Bedrohung für die Informationsfreiheit auf europäischer Ebene geworden sei (Söderman 2001, 16).

1. Das materiell-rechtliche Verhältnis von Datenschutz und Informationszugang

Zunächst ist zu Recht auf die gleiche Zielrichtung von Datenschutz- und Informationszugangsgesetzen hingewiesen worden: Es geht stets um die Begrenzung von Informationsmacht staatlicher und privater Datenverarbeiter und »Informationsbesitzer« gegenüber dem einzelnen betroffenen Menschen (Sokol, 1998, S. 41; Burkert 1999, S. 102). Mit den Worten des ersten ungarischen Parlamentsbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit: »Der gemeinsame Zweck des Datenschutzes und der Informationsfreiheit ist die Aufrechterhaltung der Intransparenz von Bürgerinnen und Bürgern in einer Welt, die die Informationsrevolution erlebt hat, bei gleichzeitiger Herstellung eines transparenten Staates.¹« (Majtényi, zit. in Raab 2001, S. 200) Das Datenschutzrecht selbst hat seit jeher zahlreiche auf Transparenz gerichtete Elemente, insbesondere den Auskunfts- und Einsichtsanspruch des Betroffenen bezüglich »seiner« Daten; der Zugang zu personenbezogenen Daten ist als Unterfall des allgemeinen Zugangs anzusehen (Burkert 1999, S. 94).

Zugleich haben die Datenschutzgesetze einzelner Länder (Hessen, Rheinland-Pfalz und Berlin) schon früh als ihr Regelungsziel neben dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen auch die Kontrolle möglicher negativer Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die

informationelle Gewaltenbalance zwischen Legislative und Exekutive benannt (Burkert 1992, 218). Die allgemeine Informationsfreiheit will darüber hinaus das bestehende erhebliche Informationsungleichgewicht zwischen Exekutive einerseits und Bürgerinnen wie Bürgern andererseits jedenfalls insoweit verändern, als sie letzteren voraussetzungslose Informationsansprüche eröffnet.

Dennoch wäre es verfehlt, von einer vollständigen Deckung oder Bedeutungsidentität der Begriffe »Datenschutz« und »Informationszugang« zu sprechen. Es gibt jeweils weite Bereiche des Datenschutzes- und des Informationszugangsrechts, die keinerlei Berührungspunkte haben.

So sei nur darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner und voraussetzungsloser Zugang zum »Binnenrecht« der Verwaltung, den Myriaden von Verwaltungsvorschriften, keinerlei Datenschutzprobleme aufwirft, wenn man als selbstverständlich voraussetzt, dass der Unterzeichner einer solchen Vorschrift die Publizierung seiner Urheberchaft hinnehmen muss. Es erstaunt ohnehin, dass in einem Rechtsstaat, der dem Einzelnen aus dem Gleichheitsgrundsatz ein Recht auf Einhaltung einer gleichförmigen, in Verwaltungsvorschriften dokumentierten Verwaltungspraxis zubilligt, eben diese Vorschriften teilweise immer noch geheimgehalten werden.

Insofern ist das Bild von den zwei Seiten einer Medaille (Schindel DuD 1999, 594) also zumindest irreführend. Treffender wäre es, von zwei sich schneidenden Kreisen zu sprechen, wobei offen bleiben kann, wie symmetrisch sich diese Kreise schneiden. Auch wenn es schwierig ist, hier eine quantitative Aussage zu treffen, spricht doch viel dafür, dass der größere Anteil der Informationen »in öffentlicher Hand« ohne Kollision mit dem Datenschutz offengelegt werden können. Das betrifft insbesondere alle Planungsverfahren, Haushaltspläne, Aktenpläne und andere Metadaten über die interne Struktur der Verwaltung, für die zum Teil – nach den Informationsfreiheitsgesetzen Berlins und Nordrhein-Westfalens – bereits aktive Informationspflichten der Verwaltung statuiert sind. Umgekehrt beschränkt sich der Datenschutz nicht nur auf Zugangsrechte, sondern regelt umfassend die Verwendung personenbezogener Daten durch Behörden und Unternehmen. Die Zugangsrechte der Betroffenen sind ein zentrales Element, die »Magna Charta« des Datenschutzes, der sich in ihnen jedoch nicht erschöpft.

Mit Recht ist die Informationsfreiheit deshalb als das komplementäre Gegenstück des Datenschutzes bezeichnet worden (Hessischer Datenschutzbeauftragter, 1986, S. 165), die wie der Datenschutz die Struktur einer zivilen und demokratischen Informationsgesellschaft bestimmen sollte. Die informationelle Selbstbestimmung muss ergänzt werden um die informationelle Mitbestimmung und Teilhabe. Entscheidend ist, dass beide Prinzipien den Freiheitsraum des Einzelnen erweitern. Die 1998 von mehreren Datenschutzbeauftragten erhobene Forderung für einen entsprechenden Politikwechsel zum wirksameren Schutz der Privatsphäre (Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht/Berliner Datenschutzbeauftragter 1998, S. 9) hat allerdings auf Bundesebene trotz entsprechender Absichtserklärungen der Koalitionsparteien noch keine Wirkung gehabt.

Auch die Europäische Richtlinie zum Datenschutz von 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat das Komplementärverhältnis zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit sowohl in ihrem Titel als auch in einem eigenen Erwägungsgrund (Nr. 72) anerkannt, der die Berücksichtigung des Grundsatzes des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten bei der Umsetzung dieser Richtlinie hervorhebt. Umgekehrt sieht auch die neue EU-Transparenzverordnung von 2001 vor, dass die Organe der Union den Zugang zu Dokumenten ausnahmsweise dann verweigern, wenn durch ihn der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigt würde (Art. 4 (1)(b)). Auf europäischer Ebene ist man zwar nicht dem Vorbild der kanadischen Provinz Québec, Ungarns oder des schweizerischen Kantons Solothurn gefolgt, die alle über einheitliche Datenschutz- und Informationszugangsgesetze verfügen. Aber die genannten recht allgemein gehaltenen² wechselseitigen Verweisungen im europäischen Sekundärrecht sollten die Herstellung der nötigen praktischen Konkordanz zwischen Informationszugang und Datenschutz auch auf europäischer Ebene ermöglichen. Neuere Entwicklungen geben allerdings Anlass zu der Befürchtung, dass diese Erwartung zu optimistisch sein könnte. Das hat allerdings weniger materiellrechtliche als vielmehr institutionelle Gründe.

2. Der Europäische Bürgerbeauftragte als Widerpart des Europäischen Datenschutzbeauftragten?

Eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Transparenz und Zugänglichkeit von Informationen bei den Gemeinschaftsorganen spielt der seit 1995 eingerichtete Europäische Bürgerbeauftragte (EU-Ombudsman)³. Er hat zwar allen Bürgerbeschwerden über Missmanagement (maladministration) bei den Gemeinschaftsorganen nachzugehen und kein explizites Mandat zur Durchsetzung des Grundrechts aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auf Zugang zu den Dokumenten der Europäischen Organe (Art. 255 EUV)⁴. Der EU-Ombudsman legt aber seit jeher in seiner Praxis besonderes Gewicht auf den Aspekt der »guten Verwaltung« (good administrative practice), auf die die Europäische Grundrechte-Charta jedem ein noch unverbindliches Recht garantiert (Art. 41). Zur guten Verwaltung gehört nach der »ständigen Spruchpraxis« des Ombudsman die Transparenz von Entscheidungsprozessen und der Zugang zu Dokumenten und Informationen der Unionsorgane. In seinen Jahresberichten und mehreren Sonderberichten an das Europäische Parlament⁵ hat der Bürgerbeauftragte wiederholt die in diesem Punkt zu restriktive Praxis der Gemeinschaftsinstitutionen kritisiert. Seine Feststellungen und die Unterstützung durch das Europäische Parlament haben mit dazu beigetragen, dass die Europäische Union heute über einen verbindlichen Rechtsrahmen für die weitgehende Öffnung der Informations-

sammlungen ihrer Organe verfügt. Dessen Umsetzung zu begleiten und auf seine konsequente Einhaltung zu dringen, versteht der Bürgerbeauftragte weiterhin als eine seiner Hauptaufgaben. Im Jahr 2000 betrafen 28% der bei ihm eingegangenen zulässigen Beschwerden Fälle von verweigertem Informationszugang oder mangelhafter Transparenz (EU-Ombudsman 2000, S. 275).

Demgegenüber ist die Rechtsentwicklung im europäischen Datenschutzrecht dadurch gekennzeichnet, dass mit der Verabschiedung der Datenschutzrichtlinie von 1995 zunächst die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung ihres nationalen Datenschutzrechts verpflichtet wurden. Dieser Umsetzungsprozess wird begleitet durch die Gruppe nach Artikel 29 dieser Richtlinie, die sich aus Vertretern der nationalen Kontrollstellen (Datenschutzbeauftragten) zusammensetzt. Ein verbindliches Datenschutzregime für die Organe der Europäischen Union selbst existiert aber erst seit dem Inkrafttreten der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 (ABIEG L 008/1 v. 12.1.2001) und der im Vertrag von Amsterdam vorgesehene Europäische Datenschutzbeauftragte hat selbst eineinhalb Jahre nach der Verabschiedung der Datenschutzverordnung sein Amt noch nicht angetreten. Bei Drucklegung dieses Beitrags hatten sich Parlament und Rat noch nicht auf die Ausstattung seines Amtes geeinigt.

Diese Ungleichzeitigkeit mag auf historischen Zufälligkeiten beruhen, sie könnte aber auch ein Vorbote für heraufziehende institutionelle Konflikte in diesem Bereich sein. Dafür ist die Behandlung eines etwas skurril erscheinenden praktischen Falles kennzeichnend, für den eine Lösung auch gegenwärtig nicht in Sicht ist und über den letztlich möglicherweise der Europäische Gerichtshof zu entscheiden haben wird.

Ein britischer Staatsbürger hatte sich gegen in Großbritannien geltende Bestimmungen (»Guest Beer Provision«) gewandt, die den Import deutschen Biers in das Vereinigte Königreich praktisch unterband. Er sah darin einen Verstoß gegen die Grundfreiheit des freien Warenverkehrs und das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrags. Nachdem er sich darüber bei der Europäischen Kommission beschwert hatte, berief diese ein Treffen mit den britischen Behörden und einem europäischen Berufsverband der Bierbrauer ein, zu dem der Beschwerdeführer entgegen seinem ausdrücklichen Wunsch nicht eingeladen wurde. Wenig später wurde das britische Recht geändert und der Import deutschen Biers in Großbritannien erleichtert. Die Kommission betrachtete dadurch die Beschwerde des Importeurs als erledigt. Nicht so der Importeur selbst, der daraufhin beantragte, zu bestimmten Dokumenten bei der Kommission zu erhalten, die im Zusammenhang mit seiner Beschwerde von bestimmten Unternehmen und Organisationen eingereicht worden waren. Später verlangte er außerdem von der Kommission Auskunft darüber, wer in seiner Angelegenheit Dokumente zur »Guest Beer Provision« an die Kommission gesandt habe und insbesondere, wer an dem Treffen mit der Kommission und britischen Regierungsvertretern teilgenommen hatte. Er vermutete, dass sich die für das Brauereiwesen zuständigen Beamten und Poli-

tiker unzulässig verhalten hätten. Nachdem die Kommission dieses Ansinnen zunächst völlig abgelehnt hatte, wandte sich der Bier-Importeur an den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Aufgrund der Intervention des Bürgerbeauftragten erklärt sich die Kommission lediglich bereit, die Namen derjenigen Gesprächsteilnehmer offen zu legen, die dem entweder ausdrücklich zugestimmt hätten oder auf eine entsprechende Anfrage nicht reagiert hätten. Die Namen der Gesprächsteilnehmer, die einer Weitergabe ausdrücklich nicht zugestimmt hatten, blieben (und bleiben bis heute) unter Verschluss. Dabei beruft sich die Kommission auf die Datenschutz-Richtlinie von 1995. Der Bürgerbeauftragte wiederum sieht darin eine Verletzung des Offenheitsgrundsatzes (Art. 1 Abs. 2 EUV), der prinzipiellen Vorrang vor dem Datenschutz habe. Im übrigen wiesen die gewünschten Informationen keinerlei Personenbezug auf, so dass die Datenschutz-Richtlinie nicht anwendbar sei. Selbst wenn man aber einen Personenbezug annehme, enthalte die Richtlinie mehrere Ausnahmebestimmungen, die in diesem Fall eine Offenlegung zuließen.

Demgegenüber hat die Gruppe nach Art. 29 der Datenschutz-Richtlinie in ihrer Stellungnahme zum gleichen Fall (5/2001 (WP 44) zum Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/dataprot/wpdocs/index.htm), darauf hingewiesen, dass sie die Argumentation des Bürgerbeauftragten für zu wenig differenziert hält. Es könne keinen pauschalen Vorrang des Transparenzprinzips vor dem Datenschutz geben, vielmehr sei in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Offenbarungsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Bürger notwendig. Die Mitgliedstaaten der Union seien zur Beachtung beider Rechte (Datenschutz und Informationszugang) gleichermaßen verpflichtet.

Das Europäische Parlament hat sich in diesem Konflikt mittlerweile recht eindeutig auf die Seite des Bürgerbeauftragten gestellt, indem es der Kommission eine falsche Interpretation der Datenschutzrichtlinie vorgehalten hat (Entschließung A5-0423/2001 vom 11.12. 2001 zu dem Sonderbericht des Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament). Das Parlament hat zugleich festgestellt, dass die Forderung nach Transparenz häufig mit dem Schutz der persönlichen Integrität kollidiert, und betont, dass das Ziel des Datenschutzes in erster Linie darin besteht, das Privatleben und sensible Informationen zu schützen. Das Europäische Parlament hat zugleich die Ansicht vertreten, »dass kein Datenschutz in Anspruch genommen werden sollte, wenn Personen z.B. in einer öffentlichen Funktion tätig sind, während sie an öffentlicher Beschlussfassung aufgrund ihrer eigenen Initiative beteiligt sind oder während sie versuchen, eine solche Beschlussfassung zu beeinflussen«. Des weiteren hat das Parlament in seiner Entschließung der (noch nicht installierten) Datenschutz-Kontrollstelle der Union vorgeschlagen, »Normen festzulegen, um den Missbrauch des Datenschutzes für Zwecke des unlauteren Wettbewerbs oder heimliche Beeinflussung regulatorischer und finanzieller Beschlüsse der Gemeinschaft zu verhindern«.

Diese EntschlieÙung unterstreicht den hohen Stellenwert, den das Parlament seit jeher dem Prinzip der Transparenz einräumt. Dennoch fällt auf, dass sich das Europäische Parlament nicht der pauschalen Auffassung des Bürgerbeauftragten anschließt, der Datenschutz müsse im Konfliktfall stets hinter dem Offenheitsgrundsatz zurücktreten. Die Stellungnahme des Parlaments deutet zwar auf ein zu restriktives Verständnis des Datenschutzes hin, der in seiner sekundärrechtlich präzisierten Form nicht auf den Schutz der Privat- oder gar Intimsphäre bzw. von sensiblen Daten beschränkt ist, sondern den Umgang mit personenbezogenen Daten aller Art regelt und für die Erhebung und Verwendung sensibler Daten zusätzlich besonders strikte Voraussetzungen formuliert (Art. 8 der Datenschutzrichtlinie). Den konkreten Vorrang der Informationszugangsrechte, den das Parlament bei Tätigkeiten in öffentlicher Funktion oder bei der Tätigkeit von Lobbyisten fordert, kann man aber ohne weiteres aus der EG-Datenschutz-Richtlinie selbst ableiten, die eine Verarbeitung (und damit auch Offenbarung) personenbezogener Daten dann zulässt, wenn sie erforderlich ist zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses eines Dritten, dem die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 7 f.). Eben hier ist aber die Einzelfallabwägung geboten, auf die die Art. 29-Gruppe hingewiesen hat. Weder der Informationszugang noch der Datenschutz können per se einen wie auch immer begründeten Vorrang beanspruchen, wenn sie miteinander in Konflikt geraten. So schwierig dies in der Praxis für die Rechtsanwender sein mag, an einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung führt kein Weg vorbei.

Der Streit um den Informationsanspruch des britischen Bier-Importeurs ist übrigens noch immer nicht beigelegt, denn die Kommission beharrt auch nach der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments auf ihrem (rechtsirrigen) Standpunkt. Es ist also nicht auszuschließen, dass in absehbarer Zeit der Europäische Gerichtshof sich aus Anlass dieses Falles zu dem Verhältnis zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz äußern wird.

Nachdenklich muss allerdings stimmen, dass der Europäische Bürgerbeauftragte im Datenschutz, genauer: in einer »übereifrigen Interpretation von Datenschutzregeln« eine neue, prinzipielle Bedrohung des Informationszugangsrechts sieht, wie er vor kurzem bei einem Vortrag in Berlin betont hat (Söderman 2001). Bei dieser Gelegenheit sprach der Ombudsman unter Anspielung auf das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt sogar von einem »fast totalitären Regelungsstil« des Datenschutzes, dem er den freiheitsorientierten Regelungsstil des Transparenzprinzips entgegenstellte. Am Grundmodell des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt wird auch im Zuge der (noch ausstehenden) wirklichen Modernisierung des deutschen Datenschutzrechts Kritik geübt. Der Bewertung des Europäischen Bürgerbeauftragten liegt aber wohl ein grundsätzliches Missverständnis beider Grundrechte der entstehenden europäischen Informationsverfassung zugrunde: Sowohl der Datenschutz als auch das Informationszugangsrecht sind darauf angelegt, den Freiheitsraum der Unionsbürgerinnen und -bürger zu erweitern, nicht zu beschränken. Soweit es

zu Kollisionssituationen zwischen gegenläufigen Interessen unterschiedlicher Beteiligter kommt, muss es die Aufgabe der Rechtsanwender sein, zu einer praktischen Konkordanz beider Grundrechtsverbürgungen zu kommen.

Das Beispiel illustriert neben dem materiellen Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz- und Informationszugangsrechten auch eine wesentliche Schwäche der institutionellen Absicherung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf europäischer Ebene deutlich: Während der Bürgerbeauftragte sich vorrangig für die Durchsetzung des größtmöglichen Zugangs zu Informationen einsetzt (ohne dass dies ausdrücklich vorgegeben wäre), wird der Europäische Datenschutzbeauftragte zukünftig die Aufgabe haben, den Schutz des Einzelnen bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Unionsorgane sicherzustellen. Beide Beauftragten haben als »single-issue agencies« bestimmte Aufträge oder Prioritäten, die – insbesondere bei undifferenzierter Betrachtungsweise – miteinander kollidieren können.

3. Fazit

Burkert (1992, 218) hat anhand der kanadischen Erfahrungen auf Bundesebene den Standpunkt vertreten, dass nur durch eine Trennung der für Datenschutz einerseits und Informationsfreiheit andererseits zuständigen Institutionen das nötige Vertrauen beim Bürger zu erzeugen geeignet sei. Er spricht in diesem Zusammenhang von einem notwendigen »symbolischen Profil«. Mittlerweile deuten die Erfahrungen in ausnahmslos allen kanadischen Provinzen, Ungarn, Großbritannien und in den deutschen Bundesländern Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen allerdings daraufhin, dass die Verknüpfung der Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz und für den Informationszugang sich durchweg bewährt hat. Inter-institutionelle Konflikte zwischen Informationszugangs- und Datenschutzbeauftragten, wie sie sowohl in Kanada auf Bundesebene als auch in Frankreich mehrfach für Schlagzeilen gesorgt haben, sind auf diese Weise vermieden worden.

Es bleibt zu hoffen, dass sich auf europäischer Ebene derartige Konflikte zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten künftig vermeiden lassen. Ausschließen lassen sie sich nur, wenn die Union die Funktion des Informationszugangsbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten in einer Hand bündelt. Daneben sollte der Ombudsman weiterhin für die Behandlung von Bürgerbeschwerden gegen allgemeine Verwaltungsmissstände zuständig bleiben. Mindestens ebenso wichtig wie die institutionelle Verknüpfung der europäischen »Bürgerrechtsinstanzen« und die Schaffung eines Europäischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist allerdings eine bessere Verzahnung und letztlich Integration der materiellen Vorschriften des Datenschutz- und Informationszugangsrechts, wie sie international teilweise schon zu beobachten ist (z.B. die kanadische Provinz Québec, Ungarn, der schweizerische Kanton Solothurn).

- ¹ »The shared purpose of data protection and freedom of information is to continue maintaining the non-transparency of citizens in a world that has undergone the information revolution while rendering (the state) transparent.«
- ² Ausgesprochen kompliziert sind demgegenüber die Konkurrenzvorschriften im Recht Großbritanniens (Data Protection Act bzw. Freedom of Information Act).
- ³ Der gegenwärtige (erste) Bürgerbeauftragte (Jacob Söderman) ist Finne und kommt deshalb aus einem Mitgliedstaat, in dem Verwaltungstransparenz Tradition hat.
- ⁴ Allerdings enthält ein Erwägungsgrund (Nr. 13) zur Transparenzverordnung Nr. 1049/2001 den Hinweis darauf, dass sich Betroffene, denen der Zugang zu Dokumenten verweigert wird, an den Bürgerbeauftragten wenden können.
- ⁵ Alle abzurufen über die instruktive Website <<http://www.euro-ombudsman.eu.int>>.

Literatur

- Angelov, Jean (2000): Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszugangsanspruchs, Frankfurt/M. 2000.
- Burkert, Herbert (1992): Informationszugang und Datenschutz: ein kanadisches Beispiel, Baden-Baden 1992.
- Ders. (1999): Informationszugang und Datenschutz, in: Sokol (Hrsg.): Neue Instrumente im Datenschutz, Düsseldorf 1999, S. 88.
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte (1986): 14. Tätigkeitsbericht, Wiesbaden 1986.
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz / Der Berliner Datenschutzbeauftragte (Hrsg) (1998): Dokumente zum Datenschutz 1998, S.7, Berlin 1998.
- Europäischer Bürgerbeauftragter (EU-Ombudsman 2000): Jahresbericht 2000, Straßburg 2001 (auch abrufbar unter <http://www.euro-ombudsman.eu.int>).
- Raab, Charles D. (2001) : Information Rights in Hungary – Observations on Experience. In: Office of the Parliamentary Commissioner for Data Protection and Freedom of Information, The Door Onto the Other Side, Budapest 2001, S. 195.
- Söderman, Jacob (2001): Transparency as a Fundamental Principle of the European Union, Vortrag am Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin am 19.6.2001 (<http://www.whi-berlin.de/soederman.htm> besichtigt am 14.5.2002).
- Sokol, Bettina (1998): Datenschutz und Informationszugang, in: Bäumler, H. (Hrsg.): Der neue Datenschutz – Datenschutz in der Informationsgesellschaft von morgen, Neuwied 1998.
- Winterhager, Antonia (2002): Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg, Frankfurt/M. 2002.